

Handball-Verband Niedersachsen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

An die Vereine

im HVN

Via Email

Gerald Glöde

Geschäftsführer

Maschstr. 20

30169 Hannover

Tel. (0511) 98 995 0

Fax (0511) 98 995 20

E-Mail gerald.gloede@hvn-online.com

Datum

13.08.2020

Informationen des Handball-Verbandes (HVN) für Spiele mit Zuschauern

Sehr geehrte Sportfreunde,

die Niedersächsische Landesregierung hat zuletzt am 31. Juli 2020 die Nds. Corona Verordnung aktualisiert. Danach ist es möglich, dass die Sportausübung für Mannschaftssportlerinnen und –sportler wieder unter bestimmten Vorgaben möglich ist:

1. die Sportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt
2. die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden.

(Die aktuelle Verordnung ist auf der Internetpräsenz des Innenministeriums zu finden (www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html))

Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung eingehalten wird.

Beträgt die Zahl der Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass:

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 der Verordnung getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden.

Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen werden auch seitens des Niedersächsischen Innenministeriums beantwortet

(https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html).

Im Zweifel oder bei offenen Fragen kann lediglich die zuständige Behörde (i.d.R. das örtliche Gesundheits- oder Ordnungsamt) eine verbindliche Auskunft erteilen.

ACHTUNG:

Die Regelungen in Bremen weichen von den Vorschriften in Niedersachsen ab. Die Sportausübung ist nur zulässig, wenn sie in Gruppen von **nicht mehr als 30 Personen** erfolgt (siehe § 1 Abs. 3 der 13. Bremer Coronaverordnung). Diese Beschränkung ist bei der Erstellung eines sog. Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten.

Die Kontaktdaten der Sportausübenden sind ebenfalls nach § 8 der 13. Bremer Coronaverordnung zu erheben und zu dokumentieren.

Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 der 13. Bremer Coronaverordnung eingehalten wird. Zudem ist zwingend ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 der 13. Bremer Coronaverordnung zu erstellen. **Maximal sind 250 Zuschauer zugelassen, wenn das vorlegte Schutz- und Hygienekonzept plausibel aufgestellt ist.**

Einzelheiten zu den zwingenden Inhalten des Konzeptes ergeben sich aus § 7 der aktuellen Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen (https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.152762.de), sowie im Downloadbereich des HVN zu finden ist.

Die Grundlage für die in der Anlage aufgeführten Punkte sind:

- die niedersächsische Corona-Verordnung
- die Corona-Verordnung der Freien Hansestadt Bremen
- das Hygienekonzept des DOSB und LSB
- das DHB-Positionspapier

Der HVN stellt mit diesem Dokument den Vereinen einen groben Fahrplan als Mustervorlage zur Verfügung, die auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

All diese Vorgaben gelten vorerst nur für Spiele in Niedersachsen und Bremen! Die Regelungen anderer Bundesländer sind ggf. zu beachten!

Diese Angaben gelten für den aktuellen Zeitraum, sodass noch nicht abschließend gesagt werden kann, welche Änderungen in den kommenden Wochen eintreten werden und welche Auswirkungen auf den Regelspielbetrieb zu erwarten sind.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung, weisen aber darauf hin, dass für fachliche Fragen zwecks des Infektionsschutzes verbindliche Aussagen nur von den zuständigen Behörden getroffen werden können. Vielmehr soll dieses Schreiben eine Unterstützung zur Erstellung eines Hygienekonzepts darstellen.

Um einige Fragen vorweg schon zu beantworten:

Ist Kontakt beim Sport erlaubt?

Grundsätzlich soll die Sportausübung auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von zwei Metern zu anderen Personen erfolgen. Bei der Sportausübung in Gruppen von bis zu 50 Personen, ist körperlicher Kontakt erlaubt. Das heißt: Fußball, Handball, Beachvolleyball und viele andere Sportarten sind nun auch wieder mit sportlichen Zweikämpfen gestattet.

Welche Dokumentation ist notwendig?

Wenn die Sportausübung in einer Gruppe von bis zu 50 Personen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Der Trainer/ die Trainerin oder eine andere feste Ansprechperson sollte die Verantwortung für die Dokumentation übernehmen.

Wie lange muss die Dokumentation aufbewahrt werden?

Die Dokumentation ist für die Dauer von **drei Wochen nach Ende der Sportausübung** aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

Sind Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine erlaubt?

Ja, insgesamt dürfen aber nicht mehr als 50 Personen trainieren, bzw. miteinander spielen. Alle Daten der gegeneinander spielenden Personen müssen festgehalten werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Können diese Voraussetzungen eingehalten werden, steht Spielen - auch Wettkämpfen - gegen andere Mannschaften nichts entgegen.

Sind Zuschauer erlaubt?

Zuschauer sind zulässig. Bis 50 Personen ist lediglich ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ab 50 bis 500 Personen müssen Sitzplätze eingenommen und die Kontaktdaten gespeichert werden. **Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei unter 50 Zuschauern, keine Kontaktdaten aufgenommen werden müssen.** Die Zahl von 500 zuschauenden Personen darf dabei nicht überschritten werden. Für die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch sicherheitshalber Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort aufgenommen werden.

Muss ich beim Sporttreiben eine Maske tragen?

Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.

Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?

Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt, die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume können benutzt und betreten werden. In den Umkleiden, in den Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls das aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.

Dürfen auf einer Sportanlage Getränke und Essen angeboten werden?

Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Verordnung (§ 3 der Verordnung) erstellt hat und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet. Maskenpflicht bei den Beschäftigten ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Gäste. Die Gäste müssen ihre Kontaktdaten anzugeben.

Diese Fragen werden laufend durch das Innenministerium beantwortet und als FAQ veröffentlicht.

Abschließend wird drauf hingewiesen, dass das Hygienekonzept mit dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. mit dem zuständigen Träger der Sportstätte abgestimmt werden muss.

Die Unterlagen bilden kein fertiges Hygienekonzept, sondern sollen als Hilfestellung zur Erstellung eines Hygienekonzeptes dienen. Die Unterlagen sind im Downloadbereich der Homepage des HVN zu finden.

Die stufenweise Lockerung des Sportbetriebes in Niedersachsen steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu rechnen.

Daher sind Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Handball-Verband Niedersachsen e.V.


Gerald Glöde
Geschäftsführer